

## SATZUNG

für das Jugendamt der Stadt Sprockhövel vom 07.01.2010

### Präambel

Der Rat hat am 17.12.2009 die nachfolgende Satzungsänderung beschlossen. Zuvor hat der Rat der Stadt Sprockhövel am 07.09.2006 die Erweiterung des Jugendhilfeausschusses um Schulangelegenheiten beschlossen ( Ausschuss für Jugendhilfe und Schule). Angesichts dieses Beschlusses hat der Rat der Stadt Sprockhövel weiterhin am 07.09.2006 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. S. 245), aufgrund der §§ 69 ff. Aechtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729), sowie aufgrund des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG–KJHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386) die folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Sprockhövel beschlossen.

### **I. Das Jugendamt**

#### § 1

##### Aufbau

Die Stadt errichtet zur Erfüllung der Jugendhilfeaufgaben ein Jugendamt. Das Jugendamt besteht aus dem Ausschuss für Jugendhilfe und Schule und der Verwaltung des Jugendamtes.

#### § 2

##### Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches – Aechtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) , der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Sprockhövel zuständig.

### § 3

#### Aufgaben

- (1) Das Jugendamt bündelt alle Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des Stadtgebiets. Das Jugendamt erfüllt die Aufgaben engagiert und verschafft den Belangen junger Menschen und der Familien Geltung. Die Entfaltung der Persönlichkeit junger Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstand an sie betreffenden Entscheidungen ist Anspruch der Jugendhilfe.
- (2) Das Jugendamt soll eng und partnerschaftlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen zusammenarbeiten, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen im Sinne des § 7 SGB VIII sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
- (3) Das Jugendamt bekennt sich zur Trägervielfalt und zum Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten. Die Zusammenarbeit mit den Schulen im Stadtgebiet wird als ein Schwerpunkt angesehen.
- (4) Bei der Ausgestaltung der Leistungen und bei der Aufgabenerfüllung sind unter anderem die jeweiligen sozialen und kulturellen Bedürfnisse junger Menschen und ihrer Familien sowie die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

## **II. Der Ausschuss für Jugendhilfe und Schule**

### § 4

#### Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Dem Ausschuss für Jugendhilfe und Schule gehören einschließlich der/des Vorsitzenden 15 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder an.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer,

die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von dem im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

(2) Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 sind in allen Beschlussfassungen über Angelegenheiten der Jugendhilfe stimmberechtigt.

(3) Bei Beschlussfassungen in Schulträgerangelegenheiten, insbesondere nach § 6 Abs. 4 Buchst. j) bis p), sind nur die Mitglieder gemäß § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII stimmberechtigt.

(4) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 werden vom Rat der Stadt Sprockhövel für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten Ausschusses für Jugendhilfe und Schule aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen. Zum stimmberechtigten Mitglied des Ausschusses für Jugendhilfe und Schule kann nur gewählt werden, wer zum Rat der Stadt wählbar ist. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen.

Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG NW), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sprockhövel.

Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen, es wird ein paritätisches Geschlechterverhältnis angestrebt.

(5) Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben mindestens die doppelte Zahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und ihrer Stellvertreter / Stellvertreterinnen vorzuschlagen. Der Rat der Stadt wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

(6) Die / der Vorsitzende des Ausschusses für Jugendhilfe und Schule und deren / dessen Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des

Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat der Stadt Sprockhövel angehören, gewählt.

## § 5

### Beratende Mitglieder

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss für Jugendhilfe und Schule gemäß § 5 Abs. 1 AG-KJHG an:

- a) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder ein / eine von ihr / ihm bestellte/r Vertreter / Vertreterin,
- b) die Leiterin / der Leiter des Jugendamtes oder deren / dessen Vertreter / Vertreterin,
- c) eine Richterin / ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin / ein Jugendrichter, die / der von der Präsidentin / dem Präsidenten des Landgerichtes Essen bestellt wird,
- d) eine Vertreterin / ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die / der von der Direktorin/ dem Direktor des Arbeitsamtes Hagen bestellt wird,
- e) eine Vertreterin / ein Vertreter der Schulen, die / der von der Bezirksregierung Arnsberg bestellt wird,
- f) eine Vertreterin / ein Vertreter der Polizei, die / der Kreispolizeibehörde in Schwelm bestellt wird,
- g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt werden,
- h) eine Vertreterin/ein Vertreter der Sprockhöveler Schulen und Kindertagesstätten, die/der vom Stadtelternrat bestellt wird

Für die Mitglieder unter Buchst. c) bis h) ist eine persönliche Stellvertreterin / ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen oder zu wählen.

(2) Gemäß § 5 Abs.3 AG-KJHG gehören dem Ausschuss Jugendhilfe und Schule folgende beratende Mitglieder an, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO gewählt werden,

- a) eine Vertreterin / ein Vertreter des Stadtsportverbandes,
- b) eine Ärztin / ein Arzt des Kreisgesundheitsamtes
- c) Vertreter/Innen der städtischen Sprockhöveler Schulen und zwar je ein(e) Vertreter(in)

- für alle Grundschulen
- der Gemeinschaftshauptschule Niedersprockhövel
- des/der jeweils zuständigen Schulrates/Schulrätin des Schulamtes des Kreises Schwelm

Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

(3) § 4 Abs. 4 Sätze 1-4 und Satz 6 gelten entsprechend.

(4) Die Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. g) und Abs. 2 sollen in der Jugendhilfe oder Jugenderziehung erfahren oder tätig sein.

## § 6

### Aufgaben des Ausschusses für Jugendhilfe und Schule

(1) Der Ausschuss für Jugendhilfe und Schule befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe und der örtlichen Schulangelegenheiten. Er beschließt über die Angelegenheiten der Jugendhilfe und der örtlichen Schulangelegenheiten im Rahmen der vom Rat der Stadt bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates der Stadt in Fragen der Jugendhilfe und der örtlichen Schulangelegenheiten gehört werden. Er hat in Fragen der Jugendhilfe das Recht, Anträge an den Rat der Stadt zu stellen.

(2) Der Ausschuss für Jugendhilfe und Schule hat vor allem folgende Aufgaben:

(3) Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

- a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
- b) die Festsetzung der Leistungen oder Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
- c) die Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 76 SGB VIII, ohne die Verantwortlichkeit für die Erfüllung aufzugeben.

(4) Die Entscheidung über

- a)** die Jugendhilfeplanung einschließlich der Prioritäten zu ihrer Umsetzung ( § 71 SGB VIII)
- b)** die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe gem. § 74 SGB VIII
- c)** die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG

- d)** die Bedarfsplanung für Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 80 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe i.V.m. § 18 Abs. 2 und § 19 Abs. 3 des Kinderbildungsgesetzes - KiBiz - )
  - e)** die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen/innen
  - f)** die Ausübung der Rechte bei der Bestellung der Schulleitung nach § 61 Schulgesetz
  - g)** Maßnahmen nach dem Schulgesetz für das Land NRW
  - h)** Schulentwicklungsplanung
  - i)** Aufstellung von Raumprogrammen für Schulgebäude
  - j)** Benennung der städtischen Schulen
  - k)** Errichtung, Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung von Schulen, Schulformen und Schuleinzugsbezirken
  - l)** Maßnahmen zur Schulwegsicherung
- (5) Dem Ausschuss für Jugendhilfe und Schule obliegt die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe und der Schulen.
- (6) Der Ausschuss für Jugendhilfe und Schule ist vor der Berufung der Leiterin / des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes anzuhören.

## § 7

### Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnisse gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Ausschuss Jugendhilfe und Schule aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die Vorsitzende / den Vorsitzenden und ihre Stellvertreterin / seinen Stellvertreter.

## § 8

### Verfahrensregelungen

- (1) Der Ausschuss für Jugendhilfe und Schule tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mind. 3 stimmberechtigten Mitgliedern einzuberufen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dem entgegenstehen.

- (3) Der Ausschuss für Jugendhilfe und Schule ist beschlussfähig, wenn mind. 8 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (4) Das Verfahren des Ausschusses für Jugendhilfe und Schule bestimmt sich im Übrigen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW, der Hauptsatzung der Stadt Sprockhövel, der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Sprockhövel und der Zuständigkeitsordnung für die Stadt Sprockhövel.

### **III. Die Verwaltung des Jugendamtes**

#### § 9

##### Verwaltung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung mit besonderen gesetzlichen Zuständigkeiten gemäß dem SGB VIII.

#### § 10

##### Geschäftsführung und Leitung

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Bürgermeister / der Bürgermeisterin oder in seinem / ihrem Auftrag von der Leiterin / dem Leiter des Jugendamtes im Rahmen des geltenden Rechts, dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Ausschusses für Jugendhilfe und Schule geführt.
- (2) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin oder ein / eine von ihm / ihr bestellte Vertreterin / Vertreter
- ist verpflichtet, die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Ausschusses für Jugendhilfe und Schule über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten, sowie
  - bereitet die Beschlüsse des Ausschusses für Jugend und Familie vor und führt diese aus.

- (3) Die Leiter / die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes wird durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin bestellt, unbeschadet der Regelung in § 16 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Sprockhövel vom 10. März 2000. Zum Leiter / zur Leiterin dürfen nur Personen bestellt werden, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Kenntnisse, ihrer Erfahrungen und in der Regel aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung eine besondere Eignung für die Jugendhilfe haben. Vor ihrer Bestellung ist der Ausschuss für Jugendhilfe und Schule zu hören.

## § 11

### Widerspruchs- und Beanstandungsrecht

- (1) Ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin oder der / die Vorsitzende des Ausschusses für Jugendhilfe und Schule der Auffassung, dass ein Beschluss des Ausschusses das Wohl der Stadt gefährdet, so kann er / sie dem Beschluss spätestens am fünften Tag nach der Beschlussfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Schule, die frühestens am dritten Tage und spätestens zwei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen.
- (2) Verletzt ein Beschluss des Ausschusses für Jugendhilfe und Schule das geltende Recht, so hat der Bürgermeister / die Bürgermeisterin den Beschluss zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich begründet dem Ausschuss mitzuteilen. Verbleibt der Ausschuss für Jugendhilfe und Schule bei seinem Beschluss, so hat der Rat der Stadt über die Angelegenheit zu beschließen.

## **IV. Schlussbestimmung**

### § 12

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Am gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Sprockhövel vom 04.10.2001 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung für das Jugendamt der Stadt Sprockhövel wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, den 07.01.2010

(Dr. Walterscheid)

- Bürgermeister -